

**Beschluss**  
des Präsidiums vom 4. Mai 2021  
(4. Änderung der Geschäftsverteilung 2021)

Ist ein Verfahren auf der Grundlage von Nummer 10 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2021 von der 10. Kammer in die 5. oder die 6. Kammer übergegangen und geht nachträglich ein baurechtliches Verfahren (Sachgebiete 0920 und 0990) ein, welches dasselbe Baugrundstück betrifft, so fällt auch das nachträglich eingegangene Verfahren in die Zuständigkeit der 5. bzw. 6. Kammer, sofern das übergegangene Verfahren noch anhängig ist. Diese Regelung gilt auch für Verfahren, die seit dem 1. Januar 2021 eingegangen sind.

Dr. Gatawis

Thewes

Dölp

Dr. Henke

Dr. Eckhold

Berkel

Kind

Gies

Dr. Brenner